

Nach-Friedberger Wochenblatt.



Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 15.

10. April 1859.

Bekanntmachung.

Prüfung der Baupläne und Anzeigen über Neubauten und Bauabänderungen betr.

Bei dem Beginne der Bauzeit wird Nachstehendes zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben:

1) Prüfung der Pläne über Neubauten und Bauveränderungen findet jeden Samstag Nachmittags 2 Uhr von Seite der hiezu bestimmten Baukommission im Bureau des kgl. l. Landgerichtsassessors von Koch-Sternfeld statt.

2) Jeder Bauunternehmer hat außer dem in duplo gefertigten Bauplane ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung mitzubringen, daß weder diese noch die nächsten Nachbarn gegen den Bau etwas zu erinnern haben.

Die Nachbarn und resp. Angränzer haben sich in diesem Zeugnisse mitzuunterzeichnen.

3) Bezüglich der Plananfertigungen sind die Vorschriften der hohen Regierungsentschließung vom 9. April 1844 (Kreisamtsbl. S. 841) namentlich auch hinsichtlich des Maßstabes und der Situationspläne genauestens einzuhalten. Ebenso dürfen nach den bestehenden Vorschriften neuerdings eingeschärft mit hoher Regierungsentschließung vom 3. September v. Js. Nr. 53, 313, die Baupläne und sonstigen Zeichnungen nur im Altenformate zu 14 Duodezimal-Zolle Höhe und 8 1/2 Duodezimalzolle Breite in Vorlage kommen, und sind Pläne von Kultus- und Stiftungs-Bauten jederzeit mit einer gesonderten Lektur zu versehen.

Hiernach haben sich die mit Anfertigung von Bauplänen befaßenden Maurer- und Zimmermeister um so zuverlässiger zu richten, als die Außerachtlassung der bestehenden Bestimmungen die sofortige Abweisung der zur Prüfung vorgelegten Pläne zu Folge haben würde.

4. Endlich werden sämtliche Gemeindevorsteher wiederholt beauftragt, jedes Quartal anzuzeigen, an welchem Tage bei den in ihren Gemeindegrenzen liegenden Neubauten und sonstigen Bauveränderungen der Dachstuhl errichtet worden.

Diejenigen Vorsteher, welche diese Anzeige unterlassen, haben eine Strafe von 1 fl. 30 fr. zu gewärtigen.

Vorstehende Bekanntmachung ist an zwei aufeinander folgenden Sonntagen in den Gemeinden zu verkünden, und daß solches geschehen, in dem Gemeindebuch über verkündete Gesetze etc. einzutragen.

Nach, 26. März 1859.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An sämtliche Lokalbehörden.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Durch Beschluß des Stadtmagistrates Bayreuth vom 1. März l. Js wurden Johann Rötz von Dörsorge und Heinrich Siege von Rehsingen des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung deren Signalements ergeht der Auftrag, dieselben in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Nach, 24. März 1859.

Kgl. Landgericht Nach.

Wimmer.

1) Roey Johann, von Dörsorge, im k. preussischen Regierungsbezirk Arnberg, ist 27 Jahre alt, 5' 6" groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, schmales Gesicht, und ist von

schlanke Statur.

2) Siege Heinrich von Rehlingen, im k. preuss. Regierungsbezirk Arnberg, ist 26 Jahre alt, 5, 1" groß und von untersehter Statur, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, spitziges Gesicht.

Bekanntmachung.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Die im Kreisamtsblatt von 1858 Seite 1453, 1454, 1485, 1522, 1529, 1587, 1593, 1717, 1718, 1746, 1747, 1812, 1871, 1872, 1913, 1929, 1930, 1935, 2078, 2159, 2160 dann 1859 Seite 41, 43, 62, 155, 223, 244, 333, 334, 347, 348, 358 und 361 ausgeschriebenen Landesverwiesene Stampfel, Vertrud, Schempp, Mitscher, Großer, Machnik, Maninger, Schmidt, Ritz, Muarquardt, Schugcompsty, Scheder, Luz, Bayerl. Klumb, Kurz, Martin, Winter, Neuberger, Verkes, Blum, Zimmer, Habig, Sir, Benedetti, Werding, Meßger, Marr, Karg, Gutgesell, Zeller, Gaugler, Levi und Ziegler, sind, wenn es nicht schon geschehen sein sollte, ungesäumt in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Nach, 29. März 1859.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Landesverweisung betr.

Gegen den Kesselflicker Valentino Delorenzo aus Candide im Bekmerkreise wurde die Landesverweisung ausgesprochen, was den sämtlichen Lokalbehörden unter Mittheilung dessen Signalements behufs des Eintrages in das vorgeschriebene Verzeichniß bekannt gegeben wird.

S i g n a l e m e n t.

Alter 22 Jahre, Statur: groß, Gesicht: oval, Haare: roth, Augen: grau, Nase: regelmäßig, Mund: regelmäßig.

Nach am 29. März 1859.

Königl. bayer. Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Knote gegen Luz, Forderung betr.

Auf Requisition des kgl. Bezirksgerichtes Nach hat man zum öffentlichen Verkaufe des Anwesens des hiesigen Meßgers, Rasso Luz, Tagofahrt auf

Dienstag den 24. Mai l. Js.

Vormittags 10 - 11 Uhr

in diesamtl. Kanzlei angesetzt.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhause No.

303 mit Hofraum und Gärtdchen zu 8 Dezimal im Schätzungswerthe von 1200 fl. nebst einer realen Mehrgerechtfame im Anschlag zu 300 fl.

Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypoth.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 bis 101 des Proz.-Ges. v. 1837.

Die Verkaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Friedberg, am 30. März 1859.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Friedberg u. sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Thierquälerei betr.

Dieselben haben die hohe Entschließung rubr. Betreffs vom 19. März l. Js. Kreisblatt No. 25 Seite 393 sogleich öffentlich bekannt zu machen, und den Vollzug zu überwachen.

Friedberg, 1. April 1859.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß 1) der verlebte Seilermeister, Lorenz Hiermayer von Friedberg zum hiesigen Armenfonde 50 fl. und zur Pfarrkirche 50 fl. vermacht,

2) Katharina Schrankenmüller, Kalkbrennerwitwe von hier mit 175 fl. Kapital einen Jahrtag zur hiesigen Pfarrkirche gestiftet und

3) die verlebte Bierbräuerstochter Maria Anna Haag von Friedberg eine Stiftung für die hiesigen Handwerkslehrlinge mit einem Kapitale ad 1000 fl. unter der Namensführung: Anna Maria Haagsche Armen-Knabenstiftung und eine weitere Stiftung zur Aussteuer beziehungsweise für Unterstugung armer Bürgerstöchter mit 1000 fl. Kapital unter der Namensführung: Anna Maria Haagschen Aussteuer- und Unterstugungsstiftung begründet hat.

Friedberg, 31. März 1859.

Schranken - Ordnung

für die

königl. bayer. Stadt Nach.

(Fortsetzung.)

4) Wer an den in diesem § sub Ziffer 2 und 3 bezeichneten Uebertretungen in irgend einer Weise als Gehilfe oder Begünstigter Antheil nimmt, wird nach

Umständen mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. belegt, womit in schwereren Fällen und im Wiederholungs-falle Arreststrafe bis zu 8 Tagen nebst der Ausschließung vom Getreidehandel zu verbinden ist. (Allerhöchste Verordnung vom 30. August 1857).

Als weitere Strafen werden bestimmt:

Wer an einem Schranntage oder an dessen Vorabende das zum Verkaufe in die Stadt geführte Getreide an einem andern Orte als auf dem Schran-nenplaze abstellt oder ausschüttert, verfällt in eine Geld-strafe von 1–3 fl. von jedem Schäffel und wird an-gehalten die herbeigeführte Frucht sofort auf die Schranne zu bringen. Gleichen Strafen unterliegen diejenigen, welche an Schranntagen von dem in der Stadt in Privathäusern auf Kästen oder Boden aufgeschütteten Getreide kaufen oder verkaufen; ferner, Derjenige, welcher von dem am Schranntage unverkauften be-reits im Schranntokale eingesetzten Getreide solches oder einen Theil abfährt.

Das auf die Schranne gebrachte Getreide darf nur auf dem Schranntenplaze selbst und während der Schranne verkauft werden. Wer solches Getreide außerhalb des Schranntenplatzes kauft oder verkauft, dann, wer nach beigebrachten Mustern Getreide kauft oder verkauft, ohne Abwarten der Forderung des Ver-käufers ein Angebot gemacht, einen bereits im Handel begriffenen Kaufslustigen durch ein höheres Angebot zu verdrängen sucht, auf der Schranne sich einen Zwi-schenhandel erlaubt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder angemessenem Arreste bestraft.

Wer dem Schrannschreiber falsche Namen oder Getreidegattungen und Quantitäten ansagt, hat eine Strafe von 5–15 fl. zu entrichten.

Wer ungereinigtes oder sonst verdorbenes Getreide auf die Schranne bringt, hat für jedes Schäffel eine Geldbuße von einem Gulden zu bezahlen; nebenbei wird die Reinigung auf seine Kosten verfügt. Getreide aber, dessen Genuß der Gesundheit Nachtheil droht, wird von Polizeiwegen vernichtet.

IX. Schrannen-Ordnung.

§. 13. Die Schrannenobrigkeit ist der Stadtma-gistrat unter verfassungsmäßiger Aufsicht und Leitung des k. Landgerichts und innerhalb der durch §. 68 der Verordnung über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, dann der §§. 88–90 des constitutionellen Ediktes über guteherrliche Rechte festgesetzten Grenzen seiner Competenz. Für den genauen Vollzug der Schrannenordnung wacht ein Magistratsmitglied als Commissär, dem das nöthige Hilfspersonal beigegeben wird.

(Schluß folgt.)

Privat-Anzeigen.

Unterzeichnete Buchdruckerei empfiehlt zur genei-gten Abnahme: Monatsheiligenbilder mit Le-

genden zu Bruderschaften, 100 St. zu 24 kr., welche stets vorrätzig zu haben sind.

Ferner werden Sterbebilder in verschiede-nen Sorten mit oder ohne Bilder billig gemacht und schnellstens befördert.

J. Seileiter'sche Buchdruckerei
in Friedberg.

Capitalien

zu jeder beliebigen Größe besorgt stetsfort, das Commissions-Bureau

Hugo Höfle,

Dominikanergasse A. 63 in Augsburg.

Anzeige.

Bei herannahender Osterzeit, erlaubt sich die Un-terzeichnete den Titl. Hochw. H. H. Pfarrern ergebenst anzuzeigen, daß

Beicht- und Communionzettel

auf weißes Schreibpapier gedruckt werden.

Seileiter'sche Buchdruckerei in Friedberg,
und in Augsburg an den Hühnerstaffeln.

Dankfagung.

Für die große und erhabende Theilnahme bei der Beerdigung und den Trauergottesdien-sten meiner innigstgeliebten, unvergeßlichen Gattin

Caroline, geb. Rieger

bringe ich hiemit meinen innigsten tiefgefühlten Dank dar, empfehle die Verklärte der frommen Erinnerung, und mich und mein unmündiges Kind fernerem Wohlwollen.

Albach, 4. April 1859.

Anton Pachmayer,
Egl. Bezirksgerichts-Rath.

Die Kunst- Guano- Fabrik Augsburg

beehrt sich allen Herrn Landwirthen unter Bezugnah-me auf die vom landwirthschaftlichen Verein von Schwa-ben und Neuburg in dem Jahresbericht von 1858 be-kannt gegebene Erfahrungen, mehrere Herrn Land-wirthe ihren

pulverisirten Kunst- Guano

als bestes Düngmittel à fl. 3 kr. 15 per Zoll St. frei ab Albach anzuempfehlen und zugleich darauf auf-merksam zu machen, daß dieser Guano aus chemisch behandelten und zerkleinerten, stickstoffreichen thierischen Abfällen, wie Haare, Lumpen, Leder, Knochen etc. und

menschlichen Excrementen besteht, daher sowohl hinsichtlich seines Stickstoffgehaltes (3—4 Proz.) als auch seiner humusbildenden Bestandtheile und endlich seiner unorganischen Stoffe, die in demselben Verhältnisse, wie sie von den Pflanzen in den Thierkörper übergegangen sind, dem Boden wieder zugeführt werden alle Anforderungen genügt.

Unsere Niederlage in Michach befindet sich bei Herr J. E. Werlberg.
Augsburg im Januar 1859.

Raritäten.

Neulich kam ein Handwerker zur Mittagszeit zu seinem Collegen, der ein lüderliches Weib besaß, und

fand beide im Bette. Seid Ihr krank? rief er. Ach nein! war die Antwort. Aber Ihr hütet ja beide das Bett. Ich muß es hüten, versetzte das Weib, weil mich der Tyrann so hart behandelt hat; und ich muß es hüten, erwiderte der Mann, weil sie mir sonst das Bett verkauft.

Währe viel Besonnenheit! Der Schauspieler Odry in Paris wurde eines Abends bei der Bibliothek, Straße Richelieu, plötzlich von einem handfesten Kerl angefallen mit dem Ruf: „Die Börse oder das Leben!“ Ohne außer Fassung zu gerathen, antwortet Odry: „Die Börse ist in der dritten Querstraße rechts und das Leben betreffend, so rath' ich Euch, das Euzige zu ändern!“

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 2. April 1859.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel								Ganzer Erlös		Gegen die feste Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindeste		gefallen				gestiegen			
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
														Schäffel.			
Weizen	314	286	28	14	52	14	12	13	27	4064	9	—	28	—	—		
Korn	237	224	13	9	1	8	36	8	2	1926	11	—	20	—	—		
Gerste	116	111	5	9	27	9	12	8	45	1021	39	—	4	—	—		
Haber	302	288	14	8	23	7	51	7	27	2264	13	—	11	—	—		
Summa	969	909	60							9276	12						

Michacher Viktualienpreise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	Lb.	Dut.	Thl.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr.
Ochsenfleisch, gemästetes	13	Halbkreuzer Semmel	—	3	—	1	Waizen Mundwehl oder Auszug.	5 3
Ruhfleisch	11	Kreuzer Semmel	—	6	—	2	Waizen Semmelmehl	4 3
Rindfleisch	11	Halbkreuzer Roggl	—	4	3	—	Mittel- od. Roggenmehl	3 3
Schweinfleisch	14	Kreuzer Roggl	—	9	2	—	Nachmehl	2 3
Kalbfleisch	9	Halbbagen Laib	—	29	3	2	Korn Beutel- od. Brodmehl	2 2
Schafffleisch	—	Bagen Laib	1	27	3	—	Korn 1 Pfd. Roggenbrod	2 1

Viktualienpreise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Lb.	Dut.	Thl.	Wehl, pr. Viertel.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	4	1	—	Feines Mundmehl	1 45
Ruhfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	5	2	—	Semmelmehl	1 21
Rindfleisch	—	Zweikreuzer Roggl	—	17	2	—	Waizenmehl	1 5
Schweinfleisch	—	Vierkreuzer Roggl	1	3	—	—	Geringeres Waizenmehl	— 49
Kalbfleisch	—	Bagen Laib	1	24	—	—	Roggenmehl	— 42
Schafffleisch	—	Achtkreuzer Laib	3	16	—	—	Nachmehl	— 16

1 Pf. Waizenbrod kostet 6 fr. — pf. — 1 Pfund Roggenbrod 2 fr. 2 pf.

München 2. April. Augsburg 1. April. Schrobenhausen 31. März. Friedberg 31. März.

Ort der Schranne	Gerste.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
München	—	—	—	13	17	13	9	39	9	25	8	56	10	3	8
Augsburg	—	—	—	15	31	14	9	44	9	4	8	31	10	19	7
Schrobenhausen	—	—	—	15	3	13	9	6	8	40	8	2	9	30	9
Friedberg	5	31	4	20	16	2	9	28	9	5	8	42	10	9	1

(Gedruckt in der Eichleiter'schen Buchdruckerei in Friedberg.)

(Redigirt von Th. Müller.)